

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. und für alle Benutzer des Flughafens Innsbruck gemäß § 17 Ziviflugplatz-Betriebsordnung – ZFBO.

2. Öffentliche Bereiche

- 2.1. Alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. stehen während der Öffnungszeiten des Flughafens zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung.
- 2.2. Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benutzer belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch etc., oder deren Verhalten sonst berechtigter Weise Anstoß erregt, können aus den Gebäuden und vom Flughafengelände verwiesen werden.

3. Bewilligungspflichtige Nutzung

- 3.1. Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Darunter fallen beispielsweise:

- a) das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
- b) das Aufstellen von Fahrnisbauten
- c) das Aufbringen jeglicher Werbung
- d) das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
- e) die Durchführung von Werbeveranstaltungen
- f) die Durchführung von Demonstrationen
- g) das Veranstalten von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
- h) die Durchführung von Ausstellen, Vorführungen oder ähnlichem
- i) das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
- j) Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen

- 3.2. Jedenfalls unzulässig ist zum Beispiel das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.

- 3.3. Gewerbliche Nutznießung:

Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Lokale, mobile Betriebseinrichtungen, Kioske, Reklame, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Luftverkehrsgesellschaften, Cateringbetriebe, Autovermietungen, Taxi-Standplätze usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. vermietet.

Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

- 3.4. Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltung aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafengeländes, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen Innsbruck eingerichteten behördlichen Dienststellen hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Der Flugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Flughafen Innsbruck, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB gemäß §4 ZFBO – dem Veranstalter. Soweit der Flugplatzhalter keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

4. Verhalten am Flughafen Innsbruck

- 4.1. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
- 4.2. Auffälligkeiten, welche inakzeptable Gefahr in sicherheitskritischen Abläufen oder Einrichtungen erkennen lassen, sind an die Safety-Abteilung des Flughafens zu melden (safety@innsbruck-airport.com).
- 4.3. Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot.
Das Rauchverbot schließt auch den Konsum von elektrischen Zigaretten und ähnlichen Rauchwaren ein.
- 4.4. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Liftzugänge, Treppenzugänge und Treppenabgänge sowie Bereiche von automatischen Türen und Windfängen sind jederzeit freizuhalten.
- 4.5. Der Missbrauch von Notfalleinrichtungen ist strengstens untersagt.
- 4.6. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. übernimmt keinerlei Haftung.
- 4.7. Rollstühle und andere Hilfsmittel für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit sowie Gepäckwagen dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht und nicht aus dem Flughafengelände entfernt werden. Reparaturen und Bergung von missbräuchlich verwendeten Gepäckwagen werden in Rechnung gestellt.
- 4.8. Fundgegenstände sind am Passagier- und Serviceschalter der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. abzugeben. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 4.9. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollschuhen, Trolley-Scootern und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Bewilligung möglich.

- 4.10. Für die außerhalb des umzäunten Flughafenareals befindlichen Verkehrswege und -flächen gilt die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der gültigen Fassung.
Die Bestimmungen der StVO gelten sinngemäß auch auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafenareals.
- 4.11. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übel riechenden Stoffen ist unzulässig.
- 4.12. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 4.13. Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bezeichneten Orten entsorgt werden.
- 4.14. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jeden flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das Tier. Die Einhaltung veterinärärztlicher Bestimmungen obliegt dem Tierbesitzer.
- 4.15. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.
- 4.16. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bekannt zu geben.
- 4.17. Aus Sicherheitsgründen werden relevante Teile des Flughafenareals videoüberwacht.
- 4.18. Anweisungen des Flughafenpersonals sind zu befolgen.
- 4.19. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder berechnigte Weisung können die Verweisung vom Flughafengelände, ein Hausverbot, Schadenersatzforderungen und/oder Strafverfolgung zur Folge haben.